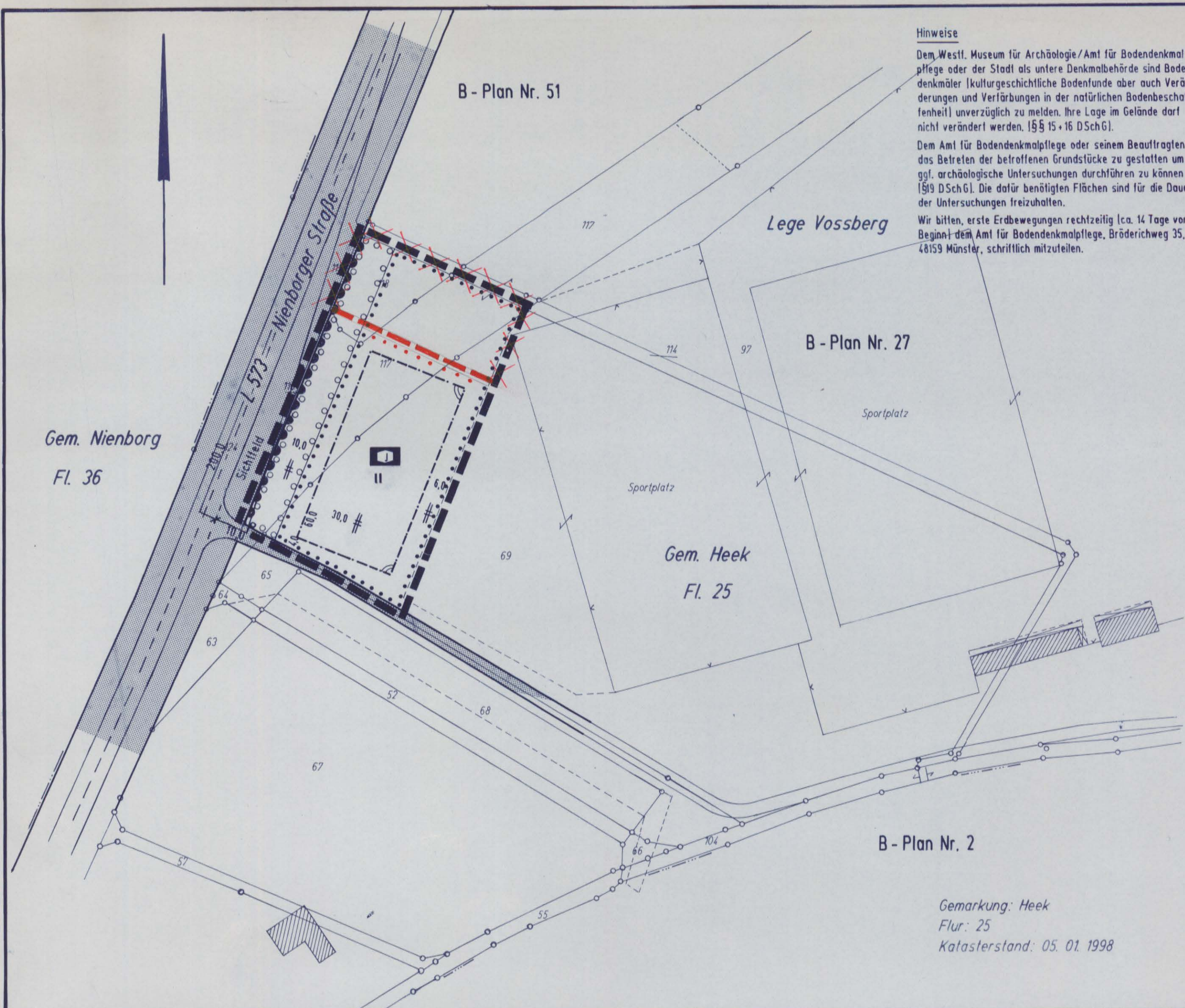




Hinweise

Dem Westf. Museum für Archäologie/Amt für Bodendenkmalpflege oder der Stadt als untere Denkmalbehörde sind Bodendenkmäler (Kulturgeschichtliche Bodenfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) unverzüglich zu melden. Ihre Lage im Gelände darf nicht verändert werden. (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 + 25 a BauGB).

Dem Amt für Bodendenkmalpflege oder seinem Beauftragten ist das Betreten der betroffenen Grundstücke zu gestatten um ggf. archäologische Untersuchungen durchführen zu können (§ 9 D SchG). Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchungen freizuhalten.

Wir bitten, erste Erdbewegungen rechtzeitig (ca. 14 Tage vor Beginn) dem Amt für Bodendenkmalpflege, Bröcherweg 35, 48159 Münster, schriftlich mitzuteilen.

IV Aufstellungsverfahren

Dieser Plan wurde im Auftrag der Gemeinde Heek ausgearbeitet. Borken, den 29.09.2003...

KREIS BORKEN
Der Landrat
Stabsstelle Planung
i.A.

mauer
(Spamer)

Die kartographische Darstellung des Zustandes vom 05.01.1998 wird als richtig, die geometrische Festlegung der neuen städtebaulichen Planung als ausreichend bescheinigt.

Borken, den 01. Okt. 2003



KREIS BORKEN
Der Landrat
Fachbereich Vermessung und Kataster
i.A.
Heis
(Thois)

Die Aufstellung dieses Planes sowie die Bekanntmachung gem. § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches wurde vom Ausschuss f. Planen, Bauen, Umwelt u. Denkmalpflege der Gemeinde Heek am 17.09.2003 beschlossen.

Heek, den 18.09.03

Uhlmes
Ausschussvorsitzender
Bürgermeister
Schuder
Schriftführer

Der Beschluss des Ausschusses f. Planen, Bauen, Umwelt u. Denkmalpflege der Gemeinde Heek über die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde gem. § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches ortsüblich bekanntgemacht.

Heek, den 24.09.03

Uhlmes
Ausschussvorsitzender
Bürgermeister
Schuder
Schriftführer

Die Offenlegung dieses Planes mit Begründung wurde gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches vom Ausschuss f. Planen, Bauen, Umwelt u. Denkmalpflege der Gemeinde Heek am 17.09.2003 beschlossen.

Heek, den 18.09.03

Uhlmes
Ausschussvorsitzender
Bürgermeister
Schuder
Schriftführer

Dieser Plan mit Begründung hat gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Zeit vom 02.10.03 bis 03.11.03 öffentlich ausgelegen aufgrund der Bekanntmachung vom 27.09.03.

Heek, den 05.11.03

Uhlmes
Ausschussvorsitzender
Bürgermeister
Schuder
Schriftführer

Dieser Plan wurde entsprechend den ersten Eintragungen nach der Offenlegung aufgrund vorgebrachter Anregungen durch Ratsbeschluss vom 26.11.03 geändert.

Heek, den 22.11.03

Uhlmes
Ausschussvorsitzender
Bürgermeister
Schuder
Schriftführer

Dieser Plan wurde vom Rat der Gemeinde Heek am 26.11.03 gem. § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches in Kenntnis der Begründung als Satzung beschlossen.

Heek, den 22.11.03

Uhlmes
Ausschussvorsitzender
Bürgermeister
Schuder
Schriftführer

Der Beschluss und die öffentliche Auslegung dieses Planes wurde gem. § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches ortsüblich bekannt gemacht.

Heek, den 07.04.04

Uhlmes
Ausschussvorsitzender
Bürgermeister
Schuder
Schriftführer

Gemeinde : Heek Bebauungsplan Nr. : 27 "Sportzentrum Voßberg" 1. Änderung; zugleich 1. Änderung Nr. 51

Gemarkung : Heek

Flur : 25

M. 1 : 1000

Entwurf : Kreis Borken - Stabsstelle Planung -

Datum : 20. 11. 2002

3 Ausfertigungen
1. Ausfertigung

Auszug aus dem Messtischblatt

3808 Heek

22. 03. 1989 Nr. 148/89



I Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) geändert durch Neufassung des Baugesetzbuches vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) geändert am 23.07.2002 (BGBl. I S. 2850, 2852)
- Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches vom 07.07.1987 (GV NW S. 220) geändert am 11.05.1995 (GV NW S. 294) geändert am 20.10.1998 (GV NW S. 645) zuletzt geändert am 09.05.2000 (GV NW S. 462).
- Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauNW) vom 07.03.1995 (GV NW S. 218) geändert am 09.05.2000 (GV NW S. 439)
- BauNutzungsverordnung (BauNVO) vom 25.09.1977 (BGBl. I S. 1763) geändert am 19.12.1986 (BGBl. I S. 2665) geändert durch Neufassung der Verordnung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 127) zuletzt geändert am 22.04.1993 (BGBl. I S. 466).
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990-PlanV 90) vom 08.12.1990 (BGBl. I S. 58).
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.03.1987 (BGBl. I S. 889) geändert am 22.04.1993 (BGBl. I S. 446) zuletzt geändert am 27.07.2001 (BGBl. I S. 2331, 2781).

II Zeichnerische Festsetzungen

Mass der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; §§ 16 - 21 BauNVO	Flächen für den Gemeinbedarf § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB
II Zahl der Vollgeschosse - ab: Höchstgrenze	Fläche für den Gemeinbedarf Jugendhaus
Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstückflächen, Stellung der baulichen Anlagen § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB; §§ 22 - 23 BauNVO	
a offene Bauweise	Baugrenze
Verkehrsflächen § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB	Grenzen des Geltungsbereiches § 9 Abs. 7 BauGB
— Straßenbegrenzungslinie — Straßenverkehrsfläche — Bereich ohne Ein- und Ausfahrt	— Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches
Versorgungsflächen, Führung von Versorgungsanlagen und -leitungen, Flächen für die Abfall- und Abwasserbeseitigung, Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser und Ablagerungen § 9 Abs. 1 Nr. 12, 13, 14 BauGB	

Versorgungsfläche mit Angabe der jeweiligen Art der Nutzung durch folgende Zeichen:	Leitungen	unterirdisch
— Wasserleitung — Abwasserleitung — Gasleitung	— Wasserleitung — Abwasserleitung — Gasleitung	— Wasserleitung — Abwasserleitung — Gasleitung
Trastation		

Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
§ 9 Abs. 1 Nr. 20 + 25 a BauGB

Pflanzgebote mit der Verpflichtung zum dauernden Erhalt

- Pflanzgebot für flächenhafte Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern mit bodenständigen Gehölzen
 - Die Baumbepflanzung beträgt 30% des Pflanzgutes und besteht aus: Stieleiche 40%, Esche 30%, Rotföhre 15%, Eberesche 15%. Diese sind mit einem Stammumfang von 12 cm - 15 cm anzupflanzen.
 - Die Strauchbepflanzung beträgt 70% des Pflanzgutes und besteht aus: Hasel, Schneeball, Hartriegel, Schlehe, Weißdorn, Ohrweide.
 - Die Anpflanzhöhe muss mind. 1,25 m - 1,50 m betragen.
 - Die Pflanzabstände sind 1,0 m x 1,0 m im Dreiecksverband in gruppenweiser Mischung von 5 - 7 Stück einer Art.

Textliche Festsetzungen

Gemäß § 9(1) Nr. 2 BauGB in Verbindung mit §§ 12 (6) und 23(5) BauNVO:

Garagen im Sinne des § 12 BauNVO und Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO dürfen die nördliche Baugrenze nicht überschreiten.

III Nachrichtliche Übernahme von Festsetzungen nach anderen gesetzlichen Vorschriften § 9 Abs. 6 BauGB

Nachrichtliche Übernahme von Festsetzungen	Darstellungen
	vorhanden geplant
	Gebäude
	Gemarkungsgrenze
	Flurgrenze
	Flurstücksgrenze
	rechtwinklig
	parallel